



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuatori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Für Rückfragen:
Isabel Kohler Muster
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Per E-Mail an :
humanreproduction@bag.ch
dm@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Bern

Solothurn, 13. Dezember 2016

Änderung der Fortpflanzungsmedizinverordnung; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur geänderten Fortpflanzungsmedizinverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns wie folgt.

Die Anpassungen zielen einerseits auf die Sicherstellung einer hohen Qualität und Sicherheit der Tätigkeit von reproduktivmedizinischen Fachärztinnen und -ärzten sowie Laboratorien im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen aufgrund der neu im Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) unter bestimmten Bedingungen zugelassenen Präimplantationsdiagnostik (PID). Dies durch Erweiterung und Festlegung der personellen und prozessbezogenen Voraussetzungen und Bedingungen im Zusammenhang mit fortpflanzungsmedizinischen Tätigkeiten und Verfahren (z.B. Art 4 FMedV). Andererseits werden mit den Änderungen der FMedV inhaltliche und sprachliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Revision des FMedG oder mit Änderungen des MedBG vorgenommen.

Von den Anpassungen direkt betroffen sind in erster Linie die Laboratorien sowie die kantonalen Aufsichtsbehörden oder das BAG. Demgegenüber sind die Krankenversicherer durch die Anpassungen der FMedV allenfalls indirekt betroffen.

santésuisse begrüßt im Grundsatz die Anpassung der FMedV. Die Sicherstellung einer hohen Qualität und Sicherheit im anspruchsvollen Bereich der Fortpflanzungsmedizin liegt auf der Linie der politischen Forderung von santésuisse nach Verbesserung der qualitativ hochstehenden medizinischen Betreuung und Versorgung.

Die Formulierungen in Art. 4 FMedV zur Anforderung an die Weiter- und Fortbildung derjenigen Person, welche ein fortpflanzungsmedizinisches Labor leitet, ist jedoch nach Ansicht von santésuisse zu allgemein und zu wenig spezifisch (Art. 4, Abs. 1, Bstb. a. Ziff. 2 und 3). Im spezialisierten medizinischen Fachgebiet der Fortpflanzungsmedizin müsste die Eignung der fachlichen Weiter- und Fortbildung nicht durch die jeweiligen kantonalen Aufsichtsbehörden sondern vielmehr durch eine spezifische Fachkommission einheitlich beurteilt und festgelegt werden.

Wir bitten Sie um Aufnahme unserer Inputs und Überlegungen und bedanken uns bei Ihnen für deren Berücksichtigung bei der Weiterbearbeitung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

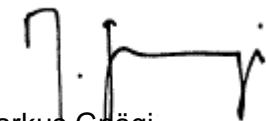
santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Markus Grägi
Leiter Abteilung Grundlagen a.i.